



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00860**  
Datum: 06.05.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Winkler, Yvonne  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Yvonne Winkler (MitBÜRGER für Halle) zur Prüfung des Artenschutzes zum Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Regierungspräsidiums der HGWS im Paulusviertel**

Der Artenschutz nach europäischem Recht (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie), welcher über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) in nationales Recht überführt wurde, verpflichtet die zuständige Naturschutzbehörde, die Belange des Artenschutzes bei jedem Planungs- und Bauvorhaben zu garantieren.

Auf der Fläche des Bauvorhabens Schleiermacherstraße / Ecke Robert-Blum-Straße war aufgrund des geschichtlichen Hintergrundes (Park), des langen Brachliegens des Geländes, der Sonnenverhältnisse und der letzten Nutzungsmischung ein äußerst kleinteiliges Standortmosaik entstanden, das eine Artenvielfalt der Flora und Fauna ermöglichte, die nicht nur Artenschutzuntersuchungen zum Vorkommen der Vögel erforderte. Auf dem Gelände war durchaus auch mit dem Vorkommen geschützter Käfer, Reptilien, eventuell auch Mauer- und Zauneidechsen sowie Schmetterlingen und Fledermäusen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Wurden die entsprechend umfangreichen Bestanderfassungen von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst?
2. Zu welchen Ergebnissen sind die Untersuchungen gekommen?
3. Inwieweit wurden der Halleschen Gesellschaft für Wohnen und Stadtentwicklung (HGWS) Auflagen zur Umweltbaubegleitung erteilt?

Gez. Yvonne Winkler

Stadträtin MitBÜRGER für Halle



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II

21. Mai 2015

**Sitzung des Stadtrates am 27.05.2015**

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Yvonne Winkler (MitBÜRGER für Halle) zur Prüfung des Artenschutzes zum Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Regierungspräsidiums der HGWS im Paulusviertel**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/00860**

**TOP: 9.29**

**Antwort der Verwaltung:**

Zu 1. und 3.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein nach § 34 Baurecht zulässiges Einzelbauvorhaben. Aus § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) ergibt sich u. a., dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Auch wenn der Naturschutzbehörde keine ausdrücklichen Kenntnisse über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vorlag, ist davon ausgegangen worden, dass die leerstehenden Gebäude, aber auch die Gehölze geeignete Nist-, Brut- und Quartierstrukturen aufweisen. Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde deshalb dem Vorhabenträger empfohlen, einen ökologischen Sachverständigen zu beauftragen. Der Gesetzgeber gibt im Artenschutzrecht in § 44 klare Vorgaben zu Verbotstatbeständen für geschützte Arten. Diese Verbote gelten für jedermann und sind u.a. auch bei Bauvorhaben vom Vorhabenträger zu beachten. Aus dem Bundesnaturschutzgesetz kann keine rechtliche Verpflichtung zur Beauftragung einer Umweltbegleitung abgeleitet werden. Dennoch wurde eine solche auf Anraten der o.g. Behörde vom Vorhabenträger selbständig installiert, um die naturschutzrechtliche Rechtssicherheit für das Bauvorhaben gewährleisten zu können.

Der Vorhabenträger hat ein hallesches Büro für Landschaftsökologie gebunden. Folgende Untersuchungen wurden dokumentiert:

- *Untersuchung der für die Fällungen vorgesehenen Gehölze auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Käfer)*
- *Untersuchung der Keller auf Winterquartiere für Fledermäuse*
- *Untersuchung der Dachböden des Verwaltungsgebäudes und der Villa auf ihren Status als Quartier für Fledermäuse*
- *artenschutzrechtliche Untersuchung der zum Abriss vorgesehenen Gebäude (Nebengelände)*
- *Reptilien, Schmetterlinge, Käfer (Habitateinschätzung; bisherige Vorkommenshinweise)*
- *artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen für die vorgesehenen Baumfällungen*

- *artenschutzfachliche Untersuchung zu Gehölzkontrollen, Fällbegleitung, Zwischenlagerung und Abfahrt des Schnittgutes*
- *Präsenzkontrolle Zauneidechsen*

Im Zuge der Untersuchungen im Februar 2013 wurden alle damals festgestellten Höhlen verschlossen. Hinsichtlich des verlorengehenden Potentials wurden bereits 2013 Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Die Naturschutzbehörde hat in ihrer Genehmigung zur Baumfällung vom 24.03.2015 wegen des langen Zeitraumes seit der letzten Untersuchung eine Wiederholung der Untersuchungen auf das Vorhandensein von Lebensstätten wildlebender Tiere (z.B. Nester oder besiedelte Baumhöhlen) durch einen Sachverständigen beauftragt. Die Verfahrensweise wurde vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser geprüft.

Zu 2.

Die Kontrollen ergaben:

- Im Haus 1 und 2 wurden keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln festgestellt: in den Kelleranlagen wurden drei alte Nester vorgefunden; die Brutplätze sind zu ersetzen.
- Im Haus 2 (Villa) sowie in den Kelleranlagen gibt es keine konkreten Belege für eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse. Im Haus 1 belegen Kotfunde an drei Stellen eine zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (wenige Individuen).
- Im Rahmen der Präsenzanalyse auf Zauneidechsen konnte keine Nutzung der Freiflächen festgestellt werden.
- In den Bäumen und Gehölzen wurden Höhlen bzw. Spalten mit Potential für Vögel und Fledermäuse gefunden. Dieses Potential wurde ersetzt (siehe unten). Ein vorhandener Nistkasten wurde umgehängt. Vorkommen von geschützten xylobionten Großkäfern wurden nicht festgestellt.
- 2013 wurden für die entfallenden Höhlen und Spalten Ersatzmaßnahmen realisiert. In der Untersuchung 2015 wurden keine neuen oder zusätzlichen Lebensstätten festgestellt, die vorhandenen Ersatzmaßnahmen wurden als ausreichend angesehen.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter